

Anlage St4: Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an Fahrzeuge

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	

Technische Merkmale					
1	Fahrzeuge mit Wegfahrsperr (Türsicherung).	X	X		
2	Haltewunschtasten innen.	X	X	X	X
3	Haltewunschtasten innen im Ausstiegsbereich taktil markiert.	X	X		X
4	Die Farbgestaltung der Haltewunschtasten muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind.	X	X		X
5	Bordmikrofon am Fahrer Arbeitsplatz und Lautsprecheranlage im Innenraum für Ansagen an die Fahrgäste.	X	X	X	X
6	Rufeinrichtungen (Tasten) für mobilitätseingeschränkte Personen außen an/bei der Tür in der Fahrzeugmitte sowie im Fahrzeuginneren im Bereich der Sondernutzungsfläche.	X	X		
7	Der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten (z. B. Spots oder Trittstufenleuchten).	X	X		X
8	Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Fahrzeugführer und der Betriebsleitstelle des Betreibers (Betriebsfunk oder gleichwertige Alternative).	X	X	X	
9	Vorhaltung von drahtlosem Internetempfang (WLAN) im Fahrzeug (Spezifikationen siehe Fußnote 1).	X	X		
10 ²	USB-Ladebuchsen an allen Zweier- und Vierersitzgruppen.	X	X		
11	Im Linienverkehr setzen die Unternehmen ausschließlich Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeuge ein. Zur bedarfsweisen Erleichterung des Ein- und Ausstiegs ist eine manuelle Klapprampe oder eine mindestens gleichwertige Ersatzlösung vorhanden. Dies gilt auch für Verstärker-, Sonder- und Ersatzfahrten.	X	X	X	X
12 ²	Statt der unter Ziffer 11 geforderten manuelle Klapprampe ist eine elektrische Rampe einzusetzen und regelmäßig zu warten. In welchen Fällen diese verschärfte Anforderung gilt, ist unter der Fußnote 2 näher	X	X		

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	

	ausgeführt.				
13	Die Busse verfügen über Kneeling und setzen dieses bei Bedarf, etwa wenn mobilitätseingeschränkte Fahrgäste ein- und aussteigen wollen, ein.	X	X		
13	Die Busse verfügen über ein Antiblockier-System (ABS) und eine Anti-Schlupf-Regelung (ASR).	X	X	X	
14	Die Busse sind mit einem Abbiegeassistenten ausgestattet.	X	X		

Fahrzeuginnenausstattung und Fahrgastkomfort					
1	Senkrechte Haltestangen und/oder waagrechte Haltestangen und Haltegriffe An Fahrgastsitzen ohne Haltestangen sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X	X	X	X
2 ²	Senkrechte Haltestangen im Ausstiegsbereich taktil markiert.	X	X		X
3	Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich des Stehperrons.	X	X		X
4	Fahrgastsitze mit Polster- und Stoffbezügen sind im Fahrzeug einheitlich zu halten.	X	X		X
5	Gestaltung der Sitze, Haltestangen, Wände und Böden kontrastierend zueinander, so dass sich auch sehbehinderte Fahrgäste gut orientieren können.	X	X		X
6	Ausgewiesene und gekennzeichnete flexible Sondernutzungsfläche (Stehperron) im Bereich der Tür in der Fahrzeugmitte für Rollstühle, Kinderwagen o. ä.	X	X		
7	Heizung im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers.	X	X	X	X
8	Ausreichende Belüftungsmöglichkeiten im Fahrgastraum und am Platz des Fahrzeugführers.	X	X	X	X
9 ²	Je Bus sind mindestens sechs Sitzplätze vorzuhalten, die nicht auf Podesten angeordnet sind..	X	X		
10 ²	Alle Sitze sind in Fahrtrichtung anzuordnen, es sei	X	X		

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	

	denn, diese bilden eine Sitzgruppe mit gegenüberliegenden Sitzen.				
11	Die Beleuchtungssituation im Innenraum der Fahrzeuge soll jederzeit auf allen Plätzen das Lesen ermöglichen. Die Sicht des Fahrers darf jedoch durch die Innenbeleuchtung nicht beeinträchtigt werden.	X	X	X	X
12	Eine Beschallung der Fahrgäste erfolgt ausschließlich im Rahmen der Fahrgastinformation. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Aufgabenträger im Nachtverkehr möglich.	X	X	X	X
13	Gerätestörungen in den Fahrzeugen werden möglichst kurzfristig, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag behoben. Hierfür wird eine Reserve- oder Ersatzteilhaltung in geeignetem Umfang vorgesehen.	X	X	X	X
14	Beschädigungen werden innerhalb von 10 Werktagen repariert; eventuelle Unfallgefahren sind sofort zu beseitigen. Farbschmierereien sollen schnellstmöglich, spätestens innerhalb einer Woche entfernt werden.	X	X	X	X
15	Trennscheiben bzw. Trenneinrichtungen aus Sicherheits- oder Kunststoffglas als fester Bestandteil des Fahrzeugs.	X	X	X	X

Umweltstandards					
1	In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden.	X	X	X	
2	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibel Zahl auf 80 dB (A) festgelegt (DIN ISO 362).	X	X		

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	

Fahrgastinformation am Fahrzeug
--

1	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch als LED- oder elektronische Vollmatrixanzeige, bei Dunkelheit beleuchtet): Fahrzeugfront: Liniennummer, Fahrtziel Einstiegsseite: Liniennummer, Fahrtziel, Zwischenziele Fahrzeugheck: Liniennummer.	X	X		X
2 ²	Am Fahrzeugheck zusätzlich Anzeige des Fahrtziels.	X	X		
3	Linienbeschilderung außen (Liniennummer, Fahrtziel) nach BOKraft.			X	
4	Die Linienbeschilderung ist in ihrer Farbigkeit kontrastreich und entsprechend groß zu gestalten.	X	X	X	X
5	Die Festlegung der Beschriftungsinhalte hinsichtlich Liniennummer und Fahrtziel sind in den VVS-Normen Fahrgastinformation festgelegt.	X	X	X	
6	An den mittleren und hinteren Einstiegstüren sind jeweils Aufkleber „Einstieg nur vorne“ anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen.	X	X	X	
7	Das Schulbus-Symbol darf bei im Fahrplan veröffentlichten Fahrten nicht angezeigt werden.	X	X	X	X
8	Die Fahrzeuge sollen nicht mit Logos, Banderolen oder ähnlichem Design anderer Verkehrsverbünde ausgestattet sein.	X	X	X	X

Fahrgastinformation im Fahrzeug
--

1	Rechtzeitige akustische Haltestellenansage (elektronisch, z. B. über digitales Ansagegerät) Bei Störung der Ansagegeräte Haltestellenausruf über Mikrofon durch den Fahrzeugführer.	X	X		X
2	Optische Haltestellenanzeige. Mindestens Anzeige der nächsten Haltestelle.			X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	

3	Haltewunsch Tasten in Kombination mit einer optischen Anzeige.	X	X		X
4	<p>Zwei nebeneinander angeordnete Multifunktionsanzeiger (TFT-Bildschirme) auf denen der Fahrtverlauf, die nächste Ausstiegshaltestelle, einschließlich der nächsten vier Haltestellen sowie die Anschlusssituation an Knotenpunkten angezeigt wird.</p> <p>Das Bildschirmlayout muss der Anlage 10 Normen Fahrgastinformation entsprechen.</p> <p>Die Multifunktionsanzeige ist im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal und für die Fahrgäste gut einsehbar zu installieren.</p> <p>In Kleinbussen ist abweichend ein Monitor ausreichend. In Gelenkbussen ist zusätzlich zu den beiden im vorderen Fahrzeugteil ein weiterer Monitor im Nachläufer vorzusehen.</p> <p>Die Nutzung der Multifunktionsanzeiger zu anderen Zwecken (z. B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet. In Abstimmung mit dem Aufgabenträger können andere Inhalte freigegeben werden.</p> <p>Einer der beiden Monitore ist generell für die Angabe der nächsten vier Haltestellen und der zweite Monitor für aktuelle Hinweise der Fahrgastinformation (v.a. Umleitungen, Fahrplanänderungen) sowie die Angabe der Anschlussverbindungen an der Folgehaltestelle zu verwenden.</p>	X	X		
5	Ein Hinweis auf das Mitführen einer gültigen Fahrkarte einschließlich der Information über das erhöhte Beförderungsentgelt ist anzubringen. Diese sind über den VVS zu beziehen.	X	X		X

Vertrieb im Fahrzeug					
1	Ausstattung der Linienbusse mit den im VVS ak-	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	
	<p>tuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten (personalbediente Fahrscheindrucker, Fahrkartenentwerter, Barcode-Lesegeräte, E-Ticket-Lesegeräte).</p> <p>Die aktuell notwendigen Geräte sind durch das VU zu beschaffen.</p>				
2	<p>Behebung von Gerätestörungen an den aktuell notwendigen Verkaufs- und Kontrollgeräten vor dem nächsten Einsatztag durch das VU.</p> <p>Eine entsprechende Reserve- und Ersatzteilhaltung ist durch das VU vorzunehmen.</p>	X	X	X	X

Wartung und Sauberkeit der Fahrzeuge					
3	<p>Die Fahrzeuge sind zum Betriebsbeginn im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Das Fahrzeug hat gut gelüftet und die Sitze trocken zu sein.</p>	X	X	X	X
4	<p>Die nach der StVZO vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge sind fristgerecht durchzuführen.</p> <p>Auf Verlangen des Aufgabenträgers sind die Prüfbücher nach § 29 StVZO Anlage VIII zur Einsicht vorzulegen.</p>	X	X	X	X
5	<p>Die Anzeigen zur Tür-Automatik, Zielanzeige, Funkanlage, Lautsprecheranlage, Haltewunschtaaste, „Wagen hält / Stopp“ und die Multifunktionsanzeige müssen zu Betriebsbeginn funktionstüchtig und einsatzbereit sein.</p> <p>Bei einem Defekt hat ein zügiger Austausch des Gerätes oder des Fahrzeugs – spätestens vor dem nächsten Einsatztag – durch das VU zu erfolgen.</p>	X	X	X	X
6	<p>Klebrige oder abfärbende Rückstände und ent-</p>	X	X	X	X

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorien			Personenanhänger
		A1	A2	B	
	fernbare Schmierereien des Vortags sind spätestens bis Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen.				
7	Starke Verunreinigungen im Fahrzeug und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich – soweit möglich – bereits durch den Fahrzeugführer zu beseitigen.	X	X	X	X
8	Grobverschmutzungen wie z. B. herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat der Fahrzeugführer bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit unverzüglich zu beseitigen.	X	X	X	X
9	Die Fahrzeuge müssen zu Betriebsbeginn innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind innerhalb von 10 Werktagen zu beseitigen. Beschädigungen, die eventuelle Unfallgefahren darstellen können, sind sofort zu beseitigen.	X	X	X	X
10	Fahrzeuge mit aufgeschlitzten Sitzen oder Beschädigungen von Wand und Deckenverkleidungen dürfen maximal noch zwei Tage nach Erkennen des Schadens eingesetzt werden.	X	X	X	X
11	Aushänge und Anbringungen des Aufgabenträgers und/oder des VVS müssen unbeschädigt sein. Bei Beschädigungen oder Beschmierungen der Aushänge und Anbringungen sind diese unverzüglich zu erneuern.	X	X	X	X
12	Zur Wahrnehmung einer gepflegten Öffentlichkeitsdarstellung dürfen die Fahrzeuge keine übermäßigen Gebrauchsspuren und Verschleißerscheinungen aufweisen	X	X	X	X

¹ Die Fahrzeuge sind mit allen technischen Vorrichtungen auszustatten, die die Nutzung von drahtlosem Internet (WLAN) für mobile Geräte wie Smartphones, Tablets oder Notebooks ermöglicht. Diese Nutzung ist für den Fahrgast kostenlos, verschlüsselt und passwortgeschützt anzubieten. Die Möglichkeit der Nutzung des WLAN-Zugangs ist zu kommunizieren. Die Auswahl eines Internetserviceproviders und Mobilfunkanbieters einschließlich Bereitstellung notwendiger Soft- und Hardware (Router, SD-Karte u.ä.) obliegt dem VU. Zur Vermeidung einer Systemüberlastung und erhöhter Mobilfunkkosten des Auftragnehmers ist dieser berechtigt, das Datenvolu-

men pro Tag und Nutzer-Endgerät auf 30 MB zu beschränken. Der Auftragnehmer bzw. dessen Vertragspartner erfasst diesbezügliche Nutzungsdaten (insb. Datenvolumen) in anonymisierter Form und stellt diese dem Landkreis unentgeltlich zur Verfügung. Im Interesse eines attraktiven Angebots für den Fahrgast stellt der Auftragnehmer eine Downloadgeschwindigkeit von mindestens 1,8 Mbit pro Sekunde und Nutzer-Endgerät sicher, soweit dies nicht unausweichlich durch die Mobilfunkabdeckung eingeschränkt ist.

Die WLAN-Nutzung ist so zu gestalten, dass der Fahrgast nach Einwahl in das WLAN-Netzwerk zunächst auf einen Startbildschirm gelangt, der klar ersichtlich den Namen des VU enthält.

² Diese Kriterien müssen bei Bündeln, deren Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2026 liegt, nur bei Neufahrzeugen gem. Anlage 2 gegeben sein. Bei Bündeln, deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2026 liegt, müssen diese Kriterien bei allen Bussen erfüllt sein.